

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Sozialkunde**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Politikwissenschaft**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Sozialkunde

vom Februar 1995

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 28. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Sozialkunde. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Zudem erfordert das Studium des Faches Sozialkunde Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein muß. Die Fremdsprachenkenntnisse sind durch das Abitzeugnis oder durch die erfolgreiche Teilnahme an hochschulinternen Kursen bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3 Studiendauer

Das Studium umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse zu vermitteln, die sie dazu befähigen, das Fach Sozialkunde an Regelschulen zu unterrichten.
- (2) Das zentrale Fach des Studiums ist die Politikwissenschaft. Weitere Lehrinhalte stammen aus der Soziologie, der Sozialökonomie und verwandten Wissenschaften. Insgesamt umfaßt das Studium folgende Bereiche:

1. Politikwissenschaftliche Propädeutik und sozialwissenschaftliche Methodenlehre
Dieser Teilbereich beinhaltet eine Einführung in die Politikwissenschaft und die Vermittlung der Grundlagen der Sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.

2. Politische Theorie und Geschichte der politischen Ideen

Dieser Teilbereich umfaßt vor allem die theoretischen Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge, die Geschichte der politischen Ideen, insbesondere derjenigen der europäischen Neuzeit, sowie die politischen Theorien und Ideologien der Gegenwart.

3. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Hierzu gehören die Grundlagen des politischen Systems der BRD, wie Entstehung und zentrale Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes sowie die staatlichen Institutionen des Bundes. Außerdem fallen darunter Teilgebiete, wie Parteiensystem, Wahlverhalten, Landes- und Kommunalpolitik, Bedeutung von Verbänden und Medien und die sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Politik sowie die Kultur. Auch die historische Entwicklung der deutschen Verfassungen und Regierungssysteme und der politisch-sozialen Wirklichkeit gehören zu diesem Teilgebiet.

4. Internationale Beziehungen, deutsche Außenpolitik einschließlich Deutschlandpolitik
Dieser Teilbereich umfaßt insbesondere die Grundlagen der internationalen Beziehungen und ihre Theorien und Methoden einschließlich des Völkerrechts und der Paktsysteme, der auswärtigen Beziehungen, der deutschen und internationalen Organisationen, transnationale

Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, die europäische Gemeinschaft und die KSZE / OSZE.

5. Vergleichende Regierungslehre

Dieser Teilbereich umfaßt insbesondere den Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme und Regierungssysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklungsbedingungen und der mit ihnen verbundenen unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialstrukturen.

6. Didaktik der Sozialkunde

Hierzu gehören Geschichte und Theorie politischer Bildung, Didaktik und Methodik der Sozialkunde, didaktische Analyse und Unterrichtsplanung, theoretische und empirische Einblicke in die Probleme politischer Sozialisation, Lehrplantheorie und -praxis.

7. Grundlagen der Soziologie

Zum Studium der Sozialkunde gehört die intensive Beschäftigung mit einer ausgewählten Teilrichtung der Soziologie. Hierzu sind mindestens zwei Bereiche zu wählen, entweder

(a) aus der Teilrichtung der Makrosoziologie

- Strukturanalyse moderner Gesellschaften,
- Sozialstruktur und sozialer Wandel,
- Soziologische Theorien, Geschichte der Soziologie, Klassiker soziologischen Denkens,
- Arbeits-, Berufs-, Wirtschafts- und Industriesoziologie

oder

(b) aus der Teilrichtung der Mikrosoziologie

- Soziologie der Familie, der Jugend, der Lebensalter und Lebensphasen,
- Soziologie der Gruppe, Sozialpsychologie,
- Soziologie der Sozialisation, Soziologie des Erziehungs- und Bildungswesens,
- Soziologie sozialer Probleme,
- Abweichung und soziale Kontrolle.

8. Bereiche der Sozialökonomie oder politischen Wirtschaftslehre:

- Wirtschaftsordnungen, Wirtschaftssysteme,
- Wirtschaftspolitik und ihre theoretischen Grundlagen,
- Politische Wirtschaftslehre, ökonomische Theorie der Politik.

9. Die Wahlpflichtbereiche des Faches Sozialkunde umfassen die folgenden Bereiche:

(a) *Politikwissenschaft*

- Politische Theorie und Ideengeschichte,
- Internationale Beziehungen,
- Vergleichende Regierungslehre,

(b) *Soziologie*.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist in folgende Studienabschnitte unterteilt:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 3 Semestern,
3. das Prüfungssemester.

Das Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn die für diesen Studienabschnitt vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht sind und die Zwischenprüfung bestanden wurde (vgl. §§ 6 und 8).

(2) Das Studium des Faches Sozialkunde umfaßt insgesamt 55 Semesterwochenstunden (SWS), wobei 10 SWS auf die Fachdidaktik entfallen. Die Gesamtzahl von 55 SWS verteilt sich dabei auf 30 SWS im Grundstudium und 25 SWS im Hauptstudium.

(3) Das Studium der Wahlpflichtbereiche des Faches Sozialkunde umfaßt 10 SWS und bezieht sich auf die Teilbereiche der Politikwissenschaft (Internationale Beziehungen, Politische

Theorie und Ideengeschichte, Vergleichende Regierungslehre) und Soziologie. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.

- (4) Daraus ergibt sich folgende Verteilung der SWS auf die einzelnen Teildisziplinen des Faches während des gesamten Studiums:

Politisches System der BRD	2 SWS
Politische Theorie und Ideengeschichte	8 SWS
Internationale Beziehungen	8 SWS
Vergleichende Regierungslehre	8 SWS
Soziologie	6 SWS
Sozialökonomie	3 SWS
Fachdidaktik	10 SWS
Wahlpflichtbereiche	10 SWS

Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.

Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6

Studienleistungen

Sprachkenntnisse

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch, sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

- I. Folgende Leistungsnachweise sind während des Studiums zu erbringen:

1. Grundstudium

- a) ein Leistungsnachweis zur Politikwissenschaft
(Dieser Leistungsnachweis wird vergeben, wenn zwei Teilleistungsnachweise aus zwei der vier Bereiche der Politikwissenschaft erbracht wurden, wobei einer dieser Teilleistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung zum Politischen System der Bundesrepublik Deutschland stammen muß.),
- b) ein Leistungsnachweis zur Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
- c) ein Leistungsnachweis zur Soziologie.
(Dieser Leistungsnachweis wird vergeben, wenn zwei Teilleistungsnachweise aus einem der zwei aufgeführten Bereiche der Makrosoziologie oder der Mikrosoziologie erbracht worden sind.)

2. Hauptstudium

- a) ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, wobei dieser aus den zwei nicht im Grundstudium durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Bereichen der Politikwissenschaft stammen muß [vgl. 1.a)],
- b) ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Soziologie oder Volkswirtschaftslehre (Sozialökonomie),
- c) zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen des Faches Sozialkunde. [Dies dient der Vertiefung der Kenntnisse der einzelnen Teildisziplinen der Politikwissenschaft. Es ist darauf zu achten, daß mindestens einer der beiden Leistungsnachweise aus dem Bereich der Soziologie stammt, wobei der hier gewählte Bereich nicht dem unter 2.b absolvierten Feld

- entsprechen darf. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.],
- d) zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik.

- II. Die Vergabe der Leistungsnachweise erfolgt auf der Grundlage von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberater der Institute für Politikwissenschaft und Soziologie beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führen beide Institute eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter der beiden Institute und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule. In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörenden Vertreter der beiden Institute und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).
- a) Die Zwischenprüfung hat die Funktion, dem Studierenden eine Kontrolle der eigenen Leistung zu ermöglichen. In dieser Prüfung sollen ausreichende Grundkenntnisse inhaltlicher und methodischer Art sowie die Befähigung zu systematischer Einordnung der Teilgebiete des Faches nachgewiesen werden. Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die drei für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.
- b) Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen
- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Schreibmaschinenseiten, die gleichzeitig als Seminarleistung gelten kann [das Thema wird einem der politikwissenschaftlichen oder soziologischen Bereiche entnommen und zwischen dem gewählten Fachprüfer und dem Kandidaten vereinbart] und
 - eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, die sich auf das Grundstudium bezieht [der Studierende gibt dafür zwei Schwerpunkte an].
- (2) Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.
- (3) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können gemäß § 7 der OZP anerkannt werden, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (5) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Sozialkunde

	Grundstudium 1.- 4. FS	Hauptstudium 5.- 7. FS
Politisches System der BRD	2 SWS	
Politische Theorie/Ideengeschichte	6 SWS	2 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	2 SWS
Vergleichende Regierungslehre	4 SWS	4 SWS
Soziologie	4 SWS	2 SWS
Sozialökonomie	2 SWS	1 SWS
Fachdidaktik	6 SWS	4 SWS
Wahlpflichtbereiche		10 SWS